OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

803
4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652083/3/KH

Datum:
Linz, 8. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der Dr. U P, vertreten durch RA Dr. J P, S x, x M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 15. April 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/29-Wid, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 15. April 2021 GZ: BHBRVERK-2021-31447/29-Wid, bestätigte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) den mit Vorstellung vom 25. März 2021 angefochtenen Mandatsbescheid vom 24. März 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/25-Wid, mit welchem Dr. U P (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) die Lenkberechtigung im gesamten Berechtigungsumfang wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 9 Monaten gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme (19. Jänner 2021), demnach bis einschließlich 19. Oktober 2021 entzogen sowie eine Nachschulung, eine verkehrspsychologische Untersuchung sowie die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet wurden.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf zusammengefasst vor, dass die belangte Behörde sachlich und zuständig sei, da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 11. März 2021 den Bescheid der belangten Behörde vom 16. Februar 2021 aufgehoben hat und die belangte Behörde infolge in derselben Sache nochmals entschieden hatte. Weiters liege keine Verweigerung des Alkoholtests vor, da die Bf zwölf Mal in das Teströhrchen geblasen und ein Fehlverhalten ihrerseits, welches dazu geführt hat, dass kein verwertbares Messergebnis zustande gekommen ist, nicht vorliege und auch in der Anzeige nicht behauptet werde. Die Bf beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie die Aufhebung des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde vom 15. April 2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest:

1. Die Bf lenkte am 19. Jänner 2021, um 18:48 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von P, L x bei Strkm. x und kollidierte mit einem entgegenkommenden PKW, wobei die Lenkerin dieses PKW angab, dass das von der Bf gelenkte Fahrzeug über die Fahrbahnmitte gefahren und es deshalb zu einer Kollision gekommen sei. Die Lenkerin hat in der Folge ihr Fahrzeug gewendet, ist der Bf nachgefahren und hat die Polizei telefonisch verständigt.

2. Bei dem von Beamten der PI Mattighofen durchgeführten Alkoholtest der Atemluft erzielte die Bf fünf Fehlversuche und wurde zum Amtsarzt gebracht, um abzuklären, ob ein medizinischer Grund für die unzureichende Beatmung des Geräts vorlag. Dort wurde auf Ersuchen des Arztes ein nochmaliger Alkoholtest der Atemluft der Bf durchgeführt, wobei beim ersten Versuch ein verwertbares Ergebnis (0,77 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft) erzielt wurde und die weiteren sechs Versuche nicht verwertbar waren. Der Arzt führte weiters noch eine klinische Untersuchung durch und stellte in seinem Gutachten fest, dass die Bf zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeugs beeinträchtigt durch Alkohol war. In der der Bf abgenommenen Blutprobe wurde mit Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 27. Jänner 2021 festgestellt, dass zur Zeit der Blutentnahme eine Blutalkoholkonzentration von 1,84 Promille vorlag.

3. In der Folge wurde die Lenkberechtigung der Bf mit Mandatsbescheid vom 27. Jänner 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/15-Wid, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit aufgrund des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand für 9 Monate entzogen sowie eine Nachschulung, eine verkehrspsychologische Untersuchung und die Vorlage eines amtsärztliches Gutachten vorgeschrieben. Der nach Erhebung einer Vorstellung ergangene, den Mandatsbescheid bestätigende Bescheid der belangten Behörde vom 16. Februar 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/18-Wid, wurde mit Beschwerde beim Landesverwaltungsgerichte Oberösterreich bekämpft.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab der Beschwerde mit Erkenntnis vom 11. März 2021, GZ: LVwG-652007/2/MS, statt und behob den bekämpften Bescheid mit der Begründung, dass die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG infolge der Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt (lit. b) und nicht wie von der belangten Behörde angenommen infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustand (lit. a) vorliege, weshalb die Entziehung der Lenkberechtigung daher nicht aufgrund des Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, sondern aufgrund der Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt erfolgen hätte müssen und der Bescheid deshalb zu beheben war. Dieses Erkenntnis ist in Rechtskraft erwachsen.

5. In der Folge erließ die belangte Behörde den Mandatsbescheid vom 24. März 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/29-Wid, mit welchem die Lenkberechtigung der Bf im gesamten Berechtigungsumfang wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit aufgrund der Verweigerung, ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, für die Dauer von 9 Monaten gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme (19. Jänner 2021), demnach bis einschließlich 19. Oktober 2021 entzogen sowie eine Nachschulung, eine verkehrspsychologische Untersuchung sowie die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet wurden.

6. Gegen den Bescheid vom 15. April 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/29-Wid, mit welchem der Mandatsbescheid vom 24. März 2021 vollinhaltlich bestätigt wurde, erhob die Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und eindeutig aus der Aktenlage.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen und in der Sache zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG sind Behörden für den Fall, dass das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufhebt, verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

2. Rechtliche Beurteilung:

Im Mandatsbescheid vom 27. Jänner 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/15-Wid, bzw. in dem diesen nach Erhebung einer Vorstellung bestätigenden Bescheid vom 16. Februar 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/18-Wid, ging die belangte Behörde im Rahmen der rechtlichen Beurteilung davon aus, dass die Bf ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Nachdem der Bescheid vom 16. Februar 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/18-Wid, mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. März 2021, GZ: LVwG-652007/2/MS behoben wurde, zitierte die belangte Behörde in der Begründung des daraufhin erlassenen Mandatsbescheides vom 24. März 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/25-Wid, bzw. in dem diesen nach Erhebung einer Vorstellung bestätigenden Bescheid vom 15. April 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/29-Wid, die rechtliche Beurteilung aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, dass die Entziehung der Lenkberechtigung der Bf nicht aufgrund des Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, sondern aufgrund der Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt erfolgen hätte müssen und der Bescheid deshalb zu beheben gewesen sei.

Der Bescheid vom 15. April 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/29-Wid, ist Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Diesem liegt derselbe Sachverhalt zugrunde wie jenem Bescheid vom 16. Februar 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/18-Wid, der durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. März 2021, GZ: LVwG-652007/2/MS, behoben wurde. Mit dem erwähnten Erkenntnis wurde im Verfahren betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung der Bf in der Sache entschieden und ausgesprochen, dass der angefochtene Bescheid zu beheben sei, da die Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund der Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkohol und nicht aufgrund des Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand erfolgen hätte müssen. Das zitierte Erkenntnis wurde nicht auf § 28 Abs. 3 VwGVG gestützt.

Eine in einer administrativen Rechtssache getroffene Sachentscheidung steht einer neuerlichen Sachentscheidung in derselben Sache entgegen. Mit der Rechtskraft der Sachentscheidung ist die Wirkung verbunden, dass die mit der Entscheidung unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann.

Da das Verwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 11. März 2021, GZ: LVwG-652007/2/MS, eine Sachentscheidung getroffen hat, hätte eine neuerliche Entziehung der Lenkberechtigung der Bf nicht mehr erfolgen und deshalb der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid vom 15. April 2021 bzw. zuvor der durch diesen Bescheid bestätigte Mandatsbescheid vom 24. März 2021 nicht mehr erlassen werden dürfen. Aus diesem Grund war der verfahrensgegenständlichen Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

Da der angefochtene Bescheid behoben wird, erübrigt sich eine gesonderte Entscheidung über den in der Beschwerde gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing